

ertheilt, auch invalide empfangen sei. Ueberhaupt stände ja selbst einer päpstlichen Entscheidung über die Gültigkeit einer einzelnen Weihe oder auch einer ganzen Klasse derselben im concreten Falle nicht die Unfehlbarkeit zu, da das unfehlbar sichere Princip vermittelst menschlicher Hilfsmittel und Einsicht auf den Einzelfall angewendet werden muß; und es ist deshalb möglich, daß auch nach einer einmal für oder gegen die Gültigkeit erlassenen Entscheidung eine neue Untersuchung ange stellt wird, wie dieß z. B. zur Zeit (1896) bezüglich der anglicanischen Weihen der Fall ist (vgl. d. Art. Parker). Damit ist natürlich auch die Möglichkeit (wenn gleich nicht Wahrscheinlichkeit) einer gegentheiligen Entscheidung gegeben, nicht aber eine Aenderung der katholischen Glaubenslehre für zulässig erklärt. (Vgl. Phillips I, 341 ff.; Hergenrother, Die Reordinationen der alten Kirche, in der Oesterr. Vierteljahrsschrift für katholische Theologie 1862, 207 ff.; Hefele, Conc.-Gesch., Register s. v. Ordination und Weihe; Michael, in der [Junsbr.] Zeitschrift für katholische Theologie XVII [1893], 198 ff.) [A. Effer.]

Rephaiten, s. Raphaim.

Reprobation, ein dogmatischer terminus technicus, bezeichnet sowohl die wirkliche Verdammung (activ und passiv) derjenigen vernünftigen Geschöpfe Gottes (Engel und Menschen), welche thatsächlich verdammt werden (reprobatio consequens), als insbesondere den in der Ewigkeit von Gott gefassten Beschluß oder die Vorherbestimmung dieser Verdammniß (reprobatio antecedens). Im letztern Sinne steht die Reprobation der Prädestination (s. d. Art.) gegenüber, welche die göttliche Vorherbestimmung des Heiles bedeutet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine Vorherbestimmung zur Verdammniß angenommen werden muß. Denn wie nur Gott seinen Geschöpfen die Seligkeit verleihen kann, so kann auch nur er sie verdammen: was aber Gott thut, das sieht er nicht bloß voraus, sondern er beschließt auch von Ewigkeit her, es zu thun; ja die göttliche That selbst, insofern sie in Gott ist, fällt schließlich mit diesem göttlichen Beschlusse zusammen. Es gibt also wie eine Prädestination, so auch eine Reprobation. Es fragt sich aber, wie die Reprobation aufzufassen ist, oder genauer, wie sich göttliche Vorherbestimmung und die thatsächliche Reprobation zu einander verhalten. In der Beantwortung dieser Frage weichen die Häretiker von der katholischen Kirche ab, aber auch unter den katholischen Theologen selbst ist nicht völlig einerlei Meinung darüber. Um diese Verschiedenheiten recht zu würdigen, ist zunächst eine doppelte Unterscheidung zu beachten. Die Reprobation kann nämlich als positive und als negative aufgefaßt werden. Die positive Reprobation hat direct die Verdammniß, d. h. die Höllestrafe zum Gegenstande, die negative dagegen nur das Nichtseligmachen. Das Verhältniß der göttlichen Vorherbestimmung zur Verdammniß bezw. zum Nicht-

seligmachen kann dann weiter so aufgefaßt werden, daß jene der einzige und absolute Grund dieser ist (unbedingte Reprobation), oder aber so, daß jene diese begründet unter Voraussetzung einer von dem zu Verdammenden selbst erfüllten Bedingung, nämlich der freithätigen schweren Verschuldung, bezw. des Verharrens im Zustande der schweren Sünde im Augenblicke des Todes (bedingte Reprobation).

1. Darstellung des Verhältnisses zwischen der göttlichen Vorherbestimmung und der thatsächlichen Verdammniß nach der Lehre der katholischen Kirche gegenüber den Häretikern. Schon die im Art. Prädestination erwähnten Prädestinatianer des 5. und 9. Jahrhunderts kamen durch die Lehre einer absoluten Prädestination auch zu einer bedingungslosen positiven Reprobation. Ganz un zweideutig aber lehrte dieselbe Calvin (s. d. Art.). Er behauptete: „Nicht zu gleichem Schicksale sind Alle geschaffen; denn Einigen ist das ewige Leben, Anderen die ewige Verdammung beschieden. Je nachdem also jemand zu dem einen oder dem andern Endzweck geschaffen ist, nennen wir ihn auch zum Leben oder zum Tode vorherbestimmt“ (Instit. 3, c. 21, n. 5). Und noch deutlicher: „Wir behaupten, durch einen ewigen und unabänderlichen Beschluß habe Gott verordnet, welche er einst an der Seligkeit wolle theilnehmen lassen, und welche er hinwiederum dem Verderben weiße. Hinsichtlich der Erwählten ist dieser Beschluß in seiner unverdienten Barmherzigkeit gegründet, ohne Rücksicht auf menschliche Würdigkeit; die aber, welche er der Verdammung überantwortet, werden durch ein zwar gerechtes und untadelhaftes, aber unbegreifliches Gericht vom Zugange zum Leben ausgeschlossen“ (l. c. n. 7). Den Grund für diese Art göttlicher Vorherbestimmung, welche er selbst decretum horribile nennt, findet Calvin in der Nothwendigkeit, daß Gott wie einerseits seine Barmherzigkeit gegen die Auserwählten, so andererseits auch seine Gerechtigkeit und Allmacht bekunde (l. c. c. 23, n. 7) und seine Verherrlichung auch durch Verdammung der Menschen erreiche (l. c. c. 24, n. 14). In Ausführung des Beschlusses endlich richtete es Gott so ein, daß er den im Voraus Verdammten alle Heilmittel versagt, wodurch sie etwa selig werden könnten (l. c. c. 24, n. 12), und daß er in denjenigen derselben, welche glauben, absichtlich einen Scheinglauben erzeuge und sich in ihre Gemüther einschleiche, um sie desto unentschuldbarer zu machen (l. c. c. 2, n. 11). — Calvins Anhänger spalteten sich wieder in zwei Gruppen. Die einen glaubten jenes Verdammungsdecret so auffassen zu sollen, daß es Geltung habe unabhängig von der Erbsünde und auch für die Erbsünde selbst (Supralapsarier); die anderen wollten es eingeschränkt wissen auf die Menschen nach dem Sündenfalle der Stammeltern (Infralapsarier; s. d. Art.). Der Lehre der milderen Calvinianer schloß sich mit einigen Modificationen auch Jansenius an, indem auch er